

“Rosenkrieg” im Anzeigenteil

Ehekrach wirft Frage auf: “Wie viel Rache am Ex ist erlaubt?”

“Rosenkrieg” im Anzeigenteil

Ehekrach wirft Frage auf: “Wie viel Rache am Ex ist erlaubt?”

Ziffer: 8. Entscheidung: Hinweis

Mit Hilfe einer Annonce rächt sich eine Frau an ihrem untreuen Ex. Öffentlich gratuliert die “Noch-Ehefrau” ihrem Ehemann und dessen neuer Lebensgefährtin als dem “erfolgreichen, öffentlich-rechtlichen Fortpflanzungs-Duo” zum “außerehelichen Firmen-Unfall als “Ehefrau des Befruchters” sowie im Namen der ehelichen Söhne. Eine Boulevardzeitung berichtet mit Beiträgen unter den Überschriften “Über diese Anzeige lacht man beim NDR” und “Wie viel Rache am Ex ist erlaubt?” Die Zeitung übernimmt die Anzeigen-Formulierungen “betrogene Ehefrau”, “Seitensprung-Baby” und “Befruchter”. Zudem wird der Arbeitgeber des Beschwerdeführers – der NDR - offenbart und der Beschwerdeführer als “Abteilungsleiter Neue Medien” bezeichnet. Die Beiträge enthalten überdies Angaben zu Gehalt und Unterhaltszahlungen. Abgebildet sind ein Foto des Beschwerdeführers und seiner “Noch-Ehefrau” mit Augenbalken sowie die ursprüngliche Annonce mit nach dem Anfangsbuchstaben geschwärzten Namen. Der Beschwerdeführer – er wendet sich an den Deutschen Presserat – hält die übernommenen Formulierungen für unzutreffend, da er schon lange von seiner Frau getrennt lebe und es sich daher bei seiner Lebensgefährtin nicht um einen Seitensprung, sondern eine neue und stabile Beziehung handle. Die Bezeichnungen “Befruchter” und ähnliche seien ehrverletzend. Die Nennung seines Arbeitsplatzes sei unzulässig, da daran kein öffentliches Interesse bestehe. Zudem sei seine Arbeitsplatzbenennung falsch, da eine solche Stelle nicht existiere. Durch die Berichterstattung sieht er seine eigenen Persönlichkeitsrechte sowie die seiner jetzigen Lebensgefährtin und des neuen Babys verletzt. Die Rechtsabteilung der Zeitung ist der Auffassung, dass die Redaktion mit der Berichterstattung einen zeitgeschichtlichen Vorgang aufgegriffen habe. Dieser sei nicht nur regional von gesteigertem Interesse. Allein schon die Anzeige der Ehefrau sei für sich betrachtet ein zeitgeschichtliches Ereignis. Die Presse müsse in einem ausreichenden Spielraum selbst entscheiden können, was öffentliches Interesse beanspruche. Mit der Berichterstattung sei das Thema “Wie viel Rache am Ex ist erlaubt?” thematisiert und durch eine Umfrage bei Scheidungsanwälten beantwortet worden. (2006)

Der Beitrag verletzt die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers und verstößt damit gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Die Berichterstattung enthält Details, die aus der Anzeige der Ex-Ehefrau nicht ersichtlich sind. So vor allem die Behauptung in einem der Artikel, der Beschwerdeführer weigere sich, für Frau und Kinder Unterhalt zu zahlen. Das wird sogar noch um weitere Details ergänzt. So wird offen gelegt, dass er ein Bruttogehalt von ca. 7000 Euro erhalte und dass ihm nach Abzug aller Abzüge und Unterhaltszahlungen etwa 2000 Euro übrig blieben. Allein die Tatsache, dass der Mann mit seiner Frau in einem "Rosenkrieg" lebe, mache ihn nicht zu einer Person des öffentlichen Interesses. Die Beschwerdekammer beanstandet allerdings grundsätzlich nicht die vom Beschwerdeführer als unzutreffend und ehrverletzend bezeichneten Formulierungen. So sind die Bezeichnungen "die Betrogene" und "Seitensprung" zulässig. Schließlich hat der Beschwerdeführer offensichtlich die Beziehung zu seiner neuen Lebensgefährtin begonnen, während er noch mit seiner jetzigen Ehefrau verheiratet ist. Auch eine Ehrverletzung durch die Bezeichnung "der Befruchter" und damit ein Verstoß gegen Ziffer 9 (unbegründete Behauptungen ehrverletzender Natur) liegen nicht vor. Die Formulierung wurde aus der Anzeige der Ehefrau als Zitat übernommen und durch die Anführungszeichen gekennzeichnet. (BK2-16/06)

(Siehe auch "Die Rache einer betrogenen Ehefrau" BK2-17/06 und "Magazin. 'Grüße an den Befruchter'" BK2-18/06))

Aktenzeichen:BK2-16/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis